



Das „Strucksche Gesetz“ und die Verwaltungsstrukturreform

Liebe Freundinnen und Freunde sozialdemokratischer Kommunalpolitik, wer sich ganz praktisch mit der Entstehung von Gesetzen befasst, kommt an zwei Zitaten nicht vorbei. Eines wird Otto von Bismarck zugeschrieben: „Je weniger die Leute davon wissen, wie Würste und Gesetze gemacht werden, desto besser schlafen sie.“ Das zweite Zitat geht auf den ehemaligen Vorsitzenden der SPD-Bundestagsfraktion, den leider viel zu früh verstorbenen Peter Struck zurück. Es gehört als „erstes Strucksches Gesetz“ mittlerweile zum Standardrepertoire im Zitatenschatz bundesdeutscher Politiker: „Kein Gesetz verlässt das Parlament so, wie es hineinkommt.“ Inwieweit beide Zitate auf das gegenwärtig vorbereitete Gesetzgebungsverfahren zur Verwaltungsstrukturreform zutreffen, bleibt der Spekulation überlassen. Bemerkenswert sind aber schon jetzt die vor Kurzem durch Innen- und Kommunalminister Karl-Heinz Schröter bekannt gegebenen Veränderungen der Reformpläne im Vergleich zum Reformleitbild, das im Sommer 2016 verabschiedet wurde, wie auch zu der im Herbst durch die Landesregierung vorgestellten Karte neuer Verwaltungsstrukturen.

Keine „Süd-Banane“ und kein ökonomischer „Mega-Kreis“

Zum einen wird der Plan eines großen Landkreises Niederlausitz aufgegeben. Ursprünglich sollten die bislang kreisfreie Stadt Cottbus und die Landkreise Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz und Elbe-Elster fusionieren. Stattdessen sollen die Kreise EE und OSL sowie die Stadt Cottbus und der Kreis SPN zu zwei Landkreisen verschmelzen. Eine Forderung der SGK wird damit berücksichtigt: durch ehrenamtliche Kommunalpolitiker mit zu verwaltende Flächen bleiben überschaubar, zurückzulegende Fahrtstrecken zumutbar.



Ines Hübner, Bürgermeisterin von Velten und Landesvorsitzende der SGK Brandenburg

Foto: privat

Die zweite Änderung in den Plänen der Landesregierung betrifft die Landkreise Dahme-Spreewald und Teltow-Fläming, die nun doch selbständig bleiben und nicht miteinander fusionieren sollen. Insbesondere den vor Ort regierenden Landrat bzw. seine Kollegin wird es freuen. Was allerdings die gesamte kommunale Familie begrüßen wird, ist die nun vorgesehene Finanzierung der Teilentschuldung, die den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angedeihen soll. Anders als bislang geplant wird die Teilentschuldung nicht aus der Verbundmasse des Kommunalen Finanzausgleichs, sondern aus dem Landeshaushalt finanziert. Damit ist eine der zentralen Forderungen, die die SGK Brandenburg in der Debatte um die bevorstehende Reform erhoben hatte, erfüllt.

Die Reform soll in mehreren Komponenten, dem Kreisneugliederungsgesetz und der Funktionalreform, realisiert werden. Dass dies genau so geschieht, wie im Leitbild skizziert, hat

sicherlich niemand vermutet und es würde dem eingangs zitierten Ersten Struckschen Gesetz widersprechen.

Die nun vorliegenden Änderungen beweisen tatsächlich weniger ein Zugeständnis an die Volksinitiative „Kreisreform stoppen“, die auf verantwortungslose und populistische Weise jegliche Strukturreform bekämpft. Vielmehr lässt sich ablesen, dass im Reformprozess eine konstruktive Debatte durchaus Kompromisse hervorbringen kann, die im Interesse aller Reformbeteiligten liegen. Ganz nebenbei bemerkt zeigt die aktuell vorgeschlagene Karte zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte ein Weiteres: Die SGK Brandenburg bewies mit ihrem Debattenbeitrag „Wandlungen der Mark“ im September 2012 eine bemerkenswerte Weitsicht. Mit Ausnahme des Fusionspartners der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel ist die seinerzeit vorgeschlagene, heftig diskutierte Karte nahezu deckungsgleich mit den Plänen des Innen- und

Inhalt

Heimatkunde

Artikelserie zum kommunalen Finanzausgleich Teil 4

Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN

Warschau kommunal 2017

Kommunalministers. Ein Blick in das Sonderheft des SGK-Infodienstes von damals lohnt übrigens auch darüber hinaus noch heute.

Stärkung kommunalpolitischen Ehrenamtes

Ein Thema, das von der SGK Brandenburg immer wieder aufgerufen und in den politischen Diskurs eingebracht wird, ist die Stärkung des kommunalpolitischen Ehrenamtes. Zu begrüßen ist daher ein Beschluss des SPD-Landesvorstandes, den dieser in seiner Klausurtagung am 8. April gefasst hat. Die SPD Brandenburg bittet darin die Landesregierung zu prüfen, inwieweit die Arbeit der Fraktionen in den Kreistagen durch eine hauptamtliche Mitarbeiterstelle unterstützt werden kann, und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Ebenso soll die Attraktivität und Familienfreundlichkeit von Kommunalpolitik u.a. durch kostenfreie Nutzung des ÖPNV in der jeweiligen Kommune, durch Teilhabe an der Ehrenamtskarte des Landes und die

Ersetzung zusätzlicher Betreuungskosten für eigene Kinder gesteigert werden. Ein dritter Beschlusspunkt ist deckungsgleich mit einer zentralen Forderung der SGK Brandenburg. Dieser beinhaltet den Ausbau digitaler Infrastruktur, um kommunalpolitische Arbeit durch den Einsatz moderner Informationstechnologie zusätzlich attraktiver zu gestalten und Prozesse zu erleichtern.

Willkommenskultur auch in der Kommunalpolitik

Jenseits aller Beschlüsse jedoch ist es vor allem unsere Aufgabe als sozialdemokratische Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, Menschen in unseren Landkreisen, Städten und Gemeinden für Kommunalpolitik zu interessieren, besser noch zu begeistern. Unser ureigenster Antrieb, Politik zu gestalten, lässt sich nirgends anschaulicher und greifbarer verwirklichen als in der Kommune. Dazu gehört, dass wir eine offene Debattenkultur pflegen, einander auch in der Kontroverse mit Respekt und Wertschätzung begegnen, neuen Argumenten gegenüber empfänglich sind und ebenso aufgeschlossen gegenüber neuen Mitgliedern in unseren Ortsvereinen. Gerade in den letzten Wochen und Monaten haben viele Menschen den Weg zur Sozialdemokratie gefunden. Heißen wir sie mit offenen Herzen, Armen und Ohren willkommen und binden sie ein. Diese Offenheit für das Neue und für neue Mitstreiter kann man nicht per Beschluss verordnen. Es ist an uns, dies zu leben.

Glück auf! Eure

Ines Hübner

Bürgermeisterin der Stadt Velten und Landesvorsitzende der SGK Brandenburg



Schloss Rheinsberg

Foto: SGK Brandenburg

Heimatkunde

„Heimatkunde“ ist eine neue Rubrik des Brandenburg EXTRA in Ihrer DEMO. Der Titel ist nicht originell. Er ist pragmatisch

Autor SGK Brandenburg

Die Sozialdemokratie hat sich seit 1990 in besonderem Maße um Brandenburg verdient gemacht. Manfred Stolpe war als Ministerpräsident ein wirklicher Spitzenpolitiker in den Jahren nach der Wiedergründung des Landes. Matthias Platzeck stach unter den Landespolitikern heraus. Die Zahl der kommunal engagierten Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten geht in die Tausende. Sie alle leisten einen wichtigen Beitrag für Ihre Heimatstädte, -Gemeinden und -Landkreise.

Wer repräsentiert die Heimat?

Die Heimat ist jedoch kein gesichertes Terrain. Sie ist umkämpft. Je stärker die Kräfte der Ausgrenzung und des Hasses, des völkischen und revisionistischen Denkens werden, umso stärker wird darum gerungen, wer der legitime Repräsentant der Heimat ist.

In diesem Kampf sind die Vereinfacher scheinbar im Vorteil: Einfache Gedanken lassen sich gerade in sozialen Netzwerken einfacher verkaufen. Geschlossene „Denk-Gebäude“ geben eine – scheinbar – größere Sicherheit. An konkreter Verantwortung besteht hingegen bei denen, die sich vollmundig als Retter der Heimat preisen, zumeist ein geringes oder gar kein Interesse.

Die sich daraus ergebende Herausforderung sollte aber vor allem als Ansporn verstanden werden. Wer seit 1863 für Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität und Demokratie kämpft, warum sollte der heute nachlassen. Otto Braun predigte den preußischen Landarbeitern nicht deshalb die Sozialdemokratie, weil sie für seine Botschaft besonders empfänglich waren. Es war – und es ist – dringend geboten, die arbeitende

Bevölkerung so weit wie möglich für den Kampf für soziale Gerechtigkeit zu gewinnen.

Gutes Regieren

Grundsätzlich gilt zudem: Unsere brandenburgische Heimat lohnt den Kampf. Doch wie soll er geführt werden? An dieser Stelle soll nur eine Blume aus dem bunten Strauß möglicher Antworten gepflückt werden: gutes Regieren.

Überall, wo Sozialdemokraten und Sozialdemokratinnen in Verantwortung stehen, stehen sie in besonderer Verantwortung. Zum einen ist ein starker und erfolgreicher Staat, sind gut geführte Kommunen elementar für die Umsetzung sozialdemokratischer Politik. Zum anderen ist Verantwortung Chance und Risiko zugleich. Füllen Sozialdemokraten ihr Amt im positiven Sinne aus, schafft

dies Vertrauen und Legitimation. Im entgegengesetzten Falle ist dies indessen nicht nur schlecht für das Land (oder die Kommunen), sondern belastet die Sozialdemokratie insgesamt. Legen wir in diesem Sinne die Latte für die anstehende Verwaltungsstrukturreform im Land etwas höher. Sie sollte demnach nicht nur stringent und zukunftsfest die Probleme unserer Verwaltungsstrukturen lösen, sondern auch vernünftig kommuniziert werden. Dafür Glück Auf!

Vielfältige Rubrik

Die SGK Brandenburg wäre aber nicht die SGK Brandenburg, wenn sie ihre Heimatkunde auf wohlfeile Ratschläge für die Landesregierung beschränken würde. Die Rubrik Heimatkunde will und bietet mehr. Vom Reisetipp bis zur Literaturempfehlung, von der Reflexion konkreten Verwaltungshandelns bis zur Warnung vor Unterschriftensammlungen gibt es wenig, was es nicht geben wird.

Mit letzterem wollen wir heute schließen. Welche Impertinenz! „Mehr Demokratie“ nennt sich dieser Verein, dessen wesentlicher Zweck es ist, gewählte Repräsentanten der Demokratie zu diskreditieren. Immer als „intellektuelle“ Allzweckwaffe mit an Bord: Hans Herbert von Arnim. Dabei ist die aus Berlin gesteuerte Sektion Brandenburg vor allem eins: ganz weit weg von der Realität kommunaler Demokratie und kommunaler Selbstverwaltung im Land zwischen Elbe und Oder.

Deshalb ohne Umschweife und völlig undifferenziert: Finger weg von allem, was dieser Verein vorlegt. Das gilt auch und gerade für die beiden aktuellen Vorhaben.

Nach den langen und komplizierten einleitenden Ausführungen beruhigt diese klare Botschaft. Heimatschutz kann auch ganz einfach sein.



Siegessäule Hakenberg

Foto: SGK Brandenburg

Anzeige

Ausschreibung „DEMO-Kommunalfuchs 2017“

Bereits zum zwölften Mal werden die DEMO-Kommunalfüchse für herausragende kommunalpolitische Leistungen verliehen.

Die Auszeichnungen werden im Rahmen der Abendveranstaltung des DEMO-Kommunalkongresses am 16. November 2017 im Wasserwerk Berlin verliehen.

Kandidatenvorschläge oder Eigenbewerbungen mit einer kurzen Projektbeschreibung (bitte max. zwei DIN A4-Seiten) sowie eventuell weitere relevante Unterlagen bitte bis zum **4. Oktober 2017** an

DEMO – Demokratische Gemeinde
DEMO Kommunalfuchs
Network Media GmbH
Bülowstraße 66
10783 Berlin
Mail: witzel@demo-online.de



**JETZT
BEWERBEN!**

Gesucht werden Beispiele für herausragendes kommunalpolitisches Wirken, eine vorbildliche kommunalpolitische Strategie oder besonderes Engagement in der Kommunalpolitik.

Artikelserie zum kommunalen Finanzausgleich

Artikel 4: Funktion des Ausgleichsfonds im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und dessen grundlegende Verwendungszwecke

Autor Dr. Stephan Wilhelm



Der Autor, Dr. Stephan Wilhelm, ist auch regelmäßig Dozent der SGK Kommunalakademie und der Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN.

Foto: N.Rochlitzer/SGK Brandenburg

Die Regelungen zum Ausgleichsfonds enthält § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG). Nach Absatz 1 Satz 1 der Norm werden die Mittel des Ausgleichsfonds den Gemeinden und Landkreisen als Bedarfswweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen des Gesamtsystems des kommunalen Finanzausgleichs (KFA) dienen die Bedarfswweisungen nach § 16 BbgFAG vor allem dazu, in atypischen Fällen, die mit dem Verteilungssystem der Schlüsselwweisungen nicht adäquat abgebildet werden können, eine die Selbstverwaltungsgarantie jeder Gemeinde bzw. jedes Landkreises sichernde finanzielle Mindestausstattung zu gewährleisten. Der Ausgleichsfonds nach § 16 ist dabei kein rechtlich selbständiger Fonds mit eigenem Fondsvermögen. Im Sinne des BbgFAG ist der Ausgleichsfonds ein rechtstechnischer Begriff, der zum Ausdruck bringt, dass ein Teil der Finanzausgleichsmasse des KFA treu-

händerisch für die Kommunen verwaltet und diesen – regelmäßig auf Antrag – bei Bedarf zur Verfügung gestellt wird. Die Mittel stehen damit nicht außerhalb des Systems des kommunalen Finanzausgleichs; sie sind Verfügungsmittel der kommunalen Gemeinschaft. Bei Bedarf einzelner Kommunen werden die Mittel vom zuständigen Ministerium des Innern und für Kommunales entweder als verlorener Zuschuss oder als rückzahlbares Darlehen ausgereicht.

„Gesetzte Größe“

Der Ausgleichsfonds gehört (wie z. B. der Schullastenausgleich nach § 14) gemäß § 5 Abs. 2 BbgFAG zu den „gesetzten Größen“ des kommunalen Finanzausgleichs, d. h. das Volumen dieses Sonderausgleichs beeinflusst unmittelbar die Höhe der dann verbleibenden allgemeinen Schlüsselwweisungen. Denn je höher die Sonderausgleichs, umso geringer die allgemeinen Schlüsselwweisungen.

Das Volumen des Ausgleichsfonds unterlag seit In-Kraft-Treten des Bbg-

FAG 2005 häufigen Veränderungen, zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (3.BbgFAGÄndG) vom 18.12.2012 (GVBl. I Nr. 43 v. 19.12.2012). Danach betragen die nominalen Mittel des Ausgleichsfonds in den Jahren 2013 bis 2015 jeweils 45 Millionen Euro; seit dem Jahr 2016 betragen sie jährlich 40 Millionen.

Der Rückgang um fünf Millionen Euro steht im Zusammenhang mit dem Auslaufen des Programms zur Bereitstellung von Ausgleichsfondsmitteln zur Unterstützung der Aufgabenträger der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung (siehe unten).

Der Anteil der nominalen Mittel des Ausgleichsfonds an der gesamten Finanzausgleichsmasse beträgt derzeit ca. zwei Prozent der gesamten Finanzausgleichsmasse nach § 1 Abs. 4 BbgFAG. Der Gesetzgeber hat regelmäßig zu prüfen, ob die Ausgleichsfondsmittel ausreichend sind. Diese Prüfung ist unter Beachtung

gegebenenfalls nicht abgeflossener Mittel der Vorjahre oder im Laufe eines Ausgleichsjahres an den Ausgleichsfonds zurückgezahlter Bedarfswweisungen vorzunehmen, da diese das verfügbare Volumen des Fonds erhöhen können.

Vorrangige Zwecke

§ 16 Abs. 1 Satz 3 enthält einen aus sechs Ziffern bestehenden Katalog vorrangiger Zweckbestimmungen der Mittel des Ausgleichsfonds:

Nach Nr. 1 des Katalogs sind die Ausgleichsfondsmittel bestimmt für „Schuldendiensthilfen wegen Hochverschuldung“. Bei der Regelung geht es um eine Teilentschuldung von in Einzelfällen besonders hoch verschuldeten Gemeinden und Landkreisen, die auch bei sparsamster Wirtschaftsführung nicht in der Lage sind, ihre Haushalte auszugleichen. Die Mittel werden dabei als rückzahlbare und/oder nicht rückzahlbare Zuweisungen gewährt.

Nach Nr. 2 des Katalogs dienen die Ausgleichsfondsmittel zur „Sicherstellung der Grundausrüstung zur Wahrnehmung freiwilliger Selbstverwaltungsaufgaben“. Die Aufnahme dieses Verwendungszwecks in den Vorrangkatalog erfolgte in Umsetzung des Neulietzegörücke-Urteils des Verfassungsgerichts Brandenburg vom 16.09.1999. Das Gericht hatte dem Land aufgegeben, Mittel aus dem Ausgleichsfonds auf Antrag auch zur Verfügung zu stellen, soweit einer Gemeinde „trotz sparsamster Wirtschaftsführung und Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten kein finanzieller Spielraum auch nur für ein Mindestmaß an kommunaler Selbstverwaltung verbleibt.“ In einem solchen Fall brauche die Gemeinde die Mittel nicht zu zurückzahlen, weil ihr nur zur Verfügung gestellt werde, was ihr von Verfassung wegen für das entsprechende Haushaltsjahr zur Gewährleistung eben dieses Mindestmaßes an frei-

williger Selbstverwaltung zustehe. Diese Auffassung hat das Landesverfassungsgericht mit dem Uckermark-Urteil vom 22.11.2007 allgemein, und damit auch für die Landkreise, bekräftigt. Zugleich hat das Gericht die vom Gesetzgeber in der Begründung zum BbgFAG ausgewiesene weitergehende Zweckbestimmung, wonach die Mittel nach Nr. 2 des Katalogs auch zum Ausgleich unüberwindbarer struktureller Defizite der Landkreise zu Verfügung stehen, als verfassungskonform bewertet.

Nr. 3 wurde erst mit dem 3. BbgFAGÄndG vom 18.12.2012 (wirksam seit 01.01.2013) in den Katalog vorrangiger Zweckbestimmungen des § 16 aufgenommen. Danach sind die Ausgleichsfondsmittel auch bestimmt für „Hilfen für die Durchführung notwendiger und unabwiesbarer Investitionsmaßnahmen oder von Investitionsmaßnahmen mit besonderer überörtlicher oder überregionaler Bedeutung.“ Ausweislich der Gesetzesbegründung soll damit die Möglichkeit geschaffen werden, aus dem Ausgleichsfonds Hilfen für insbesondere überregional bedeutsame Investitionsmaßnahmen solcher Kommunen zu gewähren, die wegen ihrer mangelnden Kreditwürdigkeit nicht die erforderliche Finanzierung aufbringen können oder die notleidend sind, d. h. trotz sparsamster Haushaltsführung einen Haushaltsausgleich auch mittelfristig nicht darstellen können. Dies geschehe auch vor dem Hintergrund der degressiven Entwicklung der investiven Schlüsselzuweisungen. So solle vermieden werden, dass selbst dringendste Investitionen auf unabsehbare Zeit unterbleiben müssten.

Besondere Härten

Nach Nr. 4 des Katalogs sind die Ausgleichsfondsmittel bestimmt für den „Ausgleich besonderer Härten in Durchführung dieses Gesetzes und des Gemeindefinanzreformgesetzes“. Diese Regelung ist von grundlegender Bedeutung für einen verfassungskonformen kommunalen Finanzausgleich, da es in Durchführung des BbgFAG und in Durchführung des Gemeindefinanzreformgesetzes des Bundes, gerade auch im Zusammenwirken beider Regelungswerke, zu besonderen finanziellen Härten kommen kann.

Dabei handelt es sich regelmäßig um zeitliche Verschiebungen, wie etwa ein zeitliches Auseinanderfallen von Steueraufkommen und Anrechnung des Steueraufkommens im Ausgleichssystem des kommunalen Finanzausgleichs, wodurch geringe Schlüsselzuweisungen und stark rückläufige Steuereinnahmen zusammenfallen können und infolge dessen die finanzielle Handlungsfähigkeit zeitweilig stark einschränkt sein kann. Da die Schlüsselzuweisungen mit dem zeitlichen Verzug von zwei Jahren an das veränderte Steueraufkommen angepasst werden, also bei deutlich zurückgehender Steuerkraftmesszahl entsprechend ansteigen, kommt in diesen Fällen vor allem die Gewährung der Ausgleichsfondsmittel als rückzahlbares Darlehen in Betracht.

Was den Verwendungszweck unter Nr. 5 des Katalogs, d. h. die „Unterstützung der Verwaltungsmodernisierung“ anbelangt, wurde damit vor allem die Einführung der doppelten Buchführung in Konten (Doppik) unterstützt. Gemäß Art. 4 Abs. 3 bis 5 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRRefG) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286, 329) hatten die Gemeinden, Landkreise und Ämter bis spätestens 1. Januar 2011 die Doppik verbindlich einzuführen. Bis dahin galt eine dreijährige, die Jahre 2008 bis 2010 umfassende Übergangszeit. Die Doppik-Einführung ist somit im Land Brandenburg abgeschlossen. Die Regelung des Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 läuft damit weitgehend leer.

In Nr. 6 ist als weitere Zweckbestimmung der Ausgleichsfondsmittel „die Unterstützung bei der Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz“ normiert. Die Regelung dient insbesondere der Unterstützung bei der Errichtung von Stützpunktfeuerwehren und deren Ausstattung mit dem erforderlichen Großgerät und der Herstellung der Schnittstellen für den Brand- und Katastrophenschutz der Landkreise und kreisfreien Städte und dieser mit dem Lagezentrum des Landes. Zugleich erfolgt aus den Mitteln die Kostenersatzung für die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben durch die Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastro-

phenschutz (LSTE). Die Kommunen haben die Zuwendungen an die LSTE weiterzuleiten.

Der Katalog des § 16 Abs. 1 Satz 3 ist nicht abschließend, denn die Mittel werden „insbesondere“, aber nicht ausschließlich für die unter Nr. 1 bis 6 genannten Zwecke bereitgestellt. Entsprechend der o. g. grundlegenden Funktion des Ausgleichsfonds sind die Ziffern 1, 2 und 4 des Katalogs nach § 16 Abs. 1 Satz 3 BbgFAG die herausragenden Anwendungsbereiche des Ausgleichsfonds. Demgegenüber sind die Regelungen der Nr. 5 und 6 innerhalb des KFA systemfremd, und zwar sowohl hinsichtlich der Regelungssystematik des Finanzausgleichs als auch hinsichtlich der grundsätzlichen Ausreichung der KFA-Zuweisungen als allgemeine Deckungsmittel. Sie sind auch nicht zeitlich begrenzt, wie dies bei den Mitteln zum Ausgleich besonderen Bedarfs für Aufgabenträger der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung der Fall war.

Atypische Regelungen

Auch Nr. 3 des Katalogs stellt in Bezug auf den grundsätzlichen Regelungszweck des Ausgleichsfonds eine sachlich atypische Regelung dar. Die Gewährung von zweckgebundenen (Einzel-)Hilfen für notwendige und unabwiesbare Investitionen oder für Investitionsmaßnahmen mit besonderer überörtlicher oder überregionaler Bedeutung widerspricht nämlich dem grundlegenden Wesen des KFA, die Mittel weitgehend aufgrund abschließender gesetzlicher Verteilungsregelungen und damit unabhängig von subjektiven Entscheidungsprozessen zu gewähren.

Sollten die Ausgleichsfonds-Mittel für die in Nr. 1, 2 und 4 des Katalogs nach § 16 Abs. 1 Satz 3 normierten Zwecke in einem Ausgleichsjahr nicht ausreichen, dann sind Zuwendungen für die Zwecke nach Nr. 3, 5 und 6 des Katalogs entsprechend zurückzustellen und die Mittel zur Verstärkung der Zuwendungen nach Nr. 1, 2 und 4 zu verwenden.

Gemäß Abs. 1 Satz 1 werden die Mittel nach § 16 zum Ausgleich besonderen Bedarfs zur Verfügung gestellt. Wann ein solcher Bedarf vorliegt, ist dem Wesen des Aus-

gleichsfonds entsprechend gerade nicht gesetzlich normiert, sondern liegt in der Prüfungskompetenz des nach Absatz 2 zuständigen Ministeriums des Innern und für Kommunales. Allerdings wurden für die in Abs. 1 Sätze 3 und 4 normierten, vorrangigen Verwendungszwecke im Interesse der Transparenz und der Anwendung gleicher Maßstäbe vom Ministerium des Innern und für Kommunales verschiedene Verwaltungsvorschriften erlassen und mit Runderlass bzw. Rundschreiben den Landkreisen und Gemeinden übermittelt.

Die Prüfung der Voraussetzungen für die Mittelgewährung erfolgt grundsätzlich einzelfallbezogen, denn nur im Rahmen einer Einzelfallprüfung kann in der Regel festgestellt werden, ob und in welcher Höhe ein ganz konkreter Bedarf an besonderen Zuweisungen besteht. Erforderlich ist eine Analyse der haushaltswirtschaftlichen Lage der die Mittel beantragenden Kommune. Das schließt eine kritische Betrachtung der Einnahmesituation und des Ausgabeverhaltens ein. Eine Bewilligung von § 16-Mitteln ist damit – mit Ausnahme der Zuwendungen nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 und 6 des Katalogs der vorrangigen Verwendungszwecke des Ausgleichsfonds – grundsätzlich verbunden mit der Ermittlung und Bewertung der eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten und deren Berücksichtigung bei der Zuweisungshöhe. Damit wird eine sachgerechte und verfassungskonforme Anwendung des § 16 sichergestellt, denn bei der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten (Hebesätze der Realsteuern der Gemeinden, Gebührenerhebung, Höhe der Kreisumlage der einzelnen Landkreise u. a.) bestehen in der Praxis durchaus z. T. erhebliche Unterschiede. Das gilt auch für die Effizienz der Aufgabenwahrnehmung (sächlicher und personeller Verwaltungsaufwand bei der Aufgabenerfüllung, Strukturen der Aufgabenwahrnehmung u. a. m.). Erhöhte Anforderungen an die eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten sind insbesondere bei nicht rückzahlbaren Zuweisungen zu stellen.

Entsprechend dem Regelungssystem des BbgFAG insgesamt sind gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 auch die Adres-

saten der besonderen Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds die Gemeinden und die Landkreise. Soweit die Zuweisungen antragsgebunden erfolgen, was dem Regelfall entspricht, können daher auch nur die Gemeinden und Landkreise selbst Antragsteller auf Mittel nach § 16 sein.

Im Unterschied zu den übrigen Regelungen des BbgFAG liegt die Zuständigkeit für die Durchführung des § 16 nicht beim Ministerium der Finanzen, sondern beim Ministerium des Innern und für Kommunales. Diese Besonderheit ergibt sich aus der Stellung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde über die Landkreise und die kreisfreien Städte und oberste Kommunalaufsichtsbehörde über die kreisangehörigen Gemeinden. Das Ministerium der Finanzen hingegen verfügt nicht über die für die Gewährung der Mittel nach § 16 notwendigen Informationen und auch nicht über die rechtlichen Instrumente zu deren Beschaffung, sodass das Finanzministerium bei Zuständigkeit für die Durchführung des Ausgleichsfonds zwingend auf die Mitwirkung des Ministeriums des Innern und für Kommunales als Kommunalaufsichtsbehörde angewiesen wäre.

Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN

Ausschreibung des 2. Jahrgangs 2017/2018

Kommunalpolitik im Ehrenamt kann nicht nur sehr erfüllend sein, bestenfalls auch befriedigend und ein Weg, eigene politische Ideen, Programme und Inhalte umzusetzen. Sie ist vor allem aber auch zeitintensiv und eine Herausforderung besonders an alle, die „nebenbei“ auch noch Familie und Beruf unter einen Hut bringen müssen. Umso bemerkenswerter, dass sich im Herbst/Winter 2016/2017 16 angehende BürgermeisterInnen vier Wochenenden und einige zu-

sätzliche Abende die Zeit genommen haben, an der Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN teilzunehmen, um sich handwerklich darauf vorzubereiten, noch in diesem oder künftigen Jahren für den Rathausposten zu kandidieren. Neben der Vermittlung fachlichen Rüstzeugs stand vor allem die Vernetzung der angehenden BürgermeisterInnen untereinander und mit gestandenen Amtsinhaberinnen und Amtsinhabern im Mittelpunkt der Akademie. Tatsächlich gaben

sich zum Abschluss die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das feste Versprechen, im Rahmen der Akademie geknüpfte Kontakte und Freundschaften weiterhin zu pflegen und einander bei den bevorstehenden Herausforderungen der Kandidaturen zu unterstützen. Die Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN wird im Herbst 2017 im Hotel Zum Eichenkranz in Luckenwalde, OT Kolzenburg, und im Winter 2018 in der Heimvolkshochschule Seddiner See stattfinden.

Das Wichtigste in Kürze

Karte – Kompass – Persönlichkeit

BürgermeisterIn ist kein Lehrberuf. Jede Person, die dieses Amt ausübt, bringt sich selbst mit unterschiedlichen Qualifikationen, Sichtweisen und Methoden ein, prägt das Amt auf ganz eigene Weise, lernt jeden Tag dazu und wächst mit den Aufgaben. Einige Eigenschaften sollte aber jeder einbringen, der sich zu einer Kandidatur entschließt. Neben einem soliden Wertegerüst, viel Engagement, Zeit und Leidenschaft für die Kommune und ihre Menschen, klaren Zukunftsvorstellungen für die Stadt oder Gemeinde sollten Kandidatinnen und Kandidaten auch ein gewisses Maß fachlicher Qualifikation mitbringen.

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik Brandenburg hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN Menschen, die sich der Herausforderung einer Bürgermeisterkandidatur stellen wollen, dieses Rüstzeug zu vermitteln. Neben einem klassischen Schulungsprogramm mit qualifizierten, praxiserfahrenen und motivierten TrainerInnen begleiten amtierende BürgermeisterInnen die Projektteilnehmer in einem Mentoring- und Praktikumsprogramm, vermitteln einen Einblick in den Arbeitsalltag im Rathaus und stehen mit Rat und Tat zur Seite.

Beirat zur Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN

Niemand kann besser beurteilen, welche Qualifikationen im Rathaus hilfreich und unentbehrlich sind, als jene, die tagtäglich dort ihr Amt ausüben. Um die Expertise erfahrener BürgermeisterInnen in die Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN einzubinden, wurde ein Beirat einberufen, der das Projekt begleitet.

Das Programm der Akademie wurde unter Mitwirkung des Beirates zur Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN unter Vorsitz von Sabine Tischendorf gestaltet. Dem Beirat gehören neben Sabine Tischendorf die BürgermeisterInnen Elisabeth Herzog-von der Heide (Luckenwalde), Andreas Igel (Ludwigfelde), Hans-Joachim Laesicke (Oranienburg), Andreas Fredrich (Senftenberg), Cornelia Schulze-Ludwig (Storkow), Thomas Schmidt (Teltow), sowie für den Vorstand der SGK Brandenburg Veltens Bürgermeisterin Ines Hübner, der stellvertretende SGK-Vorsitzende Christian Großmann, Schatzmeister Dr. Harald Sempf und Geschäftsführer Niels Rochlitzer an.

Teilnahmekosten

Mitglieder der SGK Brandenburg entrichten für das gesamte Seminarprogramm, das auch vier Übernachtungen in der Heimvolkshochschule Seddiner See sowie Verpflegung beinhaltet, einen Teilnahmebeitrag

von 50 Euro, Nichtmitglieder von 150 Euro. Der Beitrag ist vor Beginn des Seminars auf das Konto der SGK Brandenburg bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse Potsdam, IBAN DE65 1605 0000 1000 7393 64, zu überweisen.

Bewerbung

Die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik (SGK) im Land Brandenburg e.V. ist keine Gliederung der SPD. Die SGK kann, darf und will keinerlei Einfluss auf die Bestimmung der KandidatInnen nehmen, die in den Ortsvereinen nominiert werden, und möchte auch dem parteiinternen demokratischen Wettbewerb nicht im Weg stehen. Darüber hinaus sind Veranstaltungen der SGK Brandenburg auch BürgerInnen zugänglich, die keiner oder einer anderen demokratischen Partei angehören. Um eine Auswahl der TeilnehmerInnen zu erleichtern, ist es dennoch hilfreich, im Bewerbungsschreiben kurz zu erläutern, inwieweit bereits vor Ort eine Nominierung erfolgt ist bzw. welche MitbewerberInnensituation anzufinden ist.

Bewerbungen für die Teilnahme an der Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN sind ab sofort bis spätestens 1. September 2017 möglich und werden erbeten an: SGK Brandenburg, Alleestraße 9, 14469 Potsdam oder per Mail an: nrochlitzer@sgk-potsdam.de

IMPRESSUM

Verantwortlich für den Inhalt:

SGK Brandenburg e.V.,
Alleestraße 9, 14469 Potsdam

Redaktion: Niels Rochlitzer, V.i.S.d.P.
Telefon: (0331) 73 09 82 01

Verlag: Berliner vorwärts Verlagsgesellschaft,
Stresemannstraße 30, 10963 Berlin
Telefon: (030) 255 94-100
Telefax: (030) 255 94-192

Anzeigen: Henning Witzel

Druck: J.D. Küster Nachf. + Pressedruck GmbH
& Co. KG, Industriestraße 20, 33689 Bielefeld

Erstes Akademiewochenende

Freitag, 13. Oktober, und Samstag, 14. Oktober 2017

Uhrzeit	Programmpunkt
Freitag	
bis 16.15 Uhr	Anreise und Bezug der Zimmer im Hotel Eichenkranz Luckenwalde / OT Kolzenburg
16.30 Uhr	Vorstellung der Akademie BESSER BÜRGERMEISTERN, ihrer Leitung und ihrer TeilnehmerInnen, Blick auf die Ausgangslage in den jeweiligen Kommunen
17.30 Uhr	Planspiel Der Weg ins Rathaus
19.00 Uhr	gemeinsames Abendessen
20.00 Uhr	Kaminabend
Samstag	
bis 9.00 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr bis 12:00 Uhr	Grundzüge des Kommunalrechts im Land Brandenburg Christian Maaß
dazwischen	
10.20 Uhr	Kaffeepause
12.00 Uhr	Mittagspause
12.30 bis 14.30 Uhr	BürgermeisterInnen-Speed Dating – Begegnungen mit der Praxis / von Erfahrung profitieren

Drittes Akademiewochenende

Freitag, 16. Februar, und Samstag, 17. Februar 2018

Uhrzeit	Programmpunkt
Freitag	
bis 16.15 Uhr	Anreise und Bezug der Zimmer in der Heimvolkshochschule Seddiner See
16.30 Uhr	Wie mache ich eine gute Figur im Rathaus? Sicher in Stil und Rhetorik – Übung und Beratung durch Alexandra Kramm und Anne Marie Franz
19.00 Uhr	gemeinsames Abendessen
20.00 Uhr	Kaminabend
Samstag	
bis 8.45 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Fortsetzung der Übung vom Vortag
10.15 Uhr	Kaffeepause
10.30 Uhr	Kommunikation in schwierigen Situationen I
12.00 Uhr	Mittagspause
12.30 bis 14.30 Uhr	Kommunikation in schwierigen Situationen II

Zweites Akademiewochenende

Freitag, 24. November, und Samstag, 25. November 2017

Uhrzeit	Programmpunkt
Freitag	
bis 16.15 Uhr	Anreise und Bezug der Zimmer im Hotel Eichenkranz Luckenwalde / OT Kolzenburg
16.30 Uhr	Politik und Werte – Warum wir mehr als Pragmatismus im Rathaus brauchen, Stefan Pinter
18.30 Uhr	gemeinsames Abendessen
19.30 bis 21.00 Uhr	Politik und Social Media Teil 1 – erfolgreich vernetzt. Vortrag und Workshop, Nico Marquardt anschließend Kaminabend
Samstag	
bis 8.45 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Politik und Social Media Teil 2 – erfolgreich vernetzt. Vortrag und Workshop, Nico Marquardt
10.20 Uhr	Kaffeepause
10.30 Uhr	Compliance im Rathaus – Fallstricke vermeiden. Sabine Tischendorf / Dr. Christian Erdmann
12.00 Uhr	Mittagspause
12.30 bis 14.30 Uhr	Strategische Steuerung – Intelligent führen und gestalten mit Plan, Harald Kümmel

Viertes Akademiewochenende

Freitag, 23. Februar, und Samstag, 24. Februar 2018

Uhrzeit	Programmpunkt
Freitag	
bis 16.15 Uhr	Anreise und Bezug der Zimmer in der Heimvolkshochschule Seddiner See
16.30 Uhr	Jugendbeteiligung in den Kommunen – Baustein für Nachhaltigkeit und Nachwuchsgewinnung
19.00 Uhr	gemeinsames Abendessen
20.00 Uhr	Kaminabend
Samstag	
bis 8.45 Uhr	Frühstück
9.00 Uhr	Das liebe Geld – Kommunalfinanzen / Referent: Dr. Stephan Wilhelm
10.20 Uhr	Kaffeepause
10.30 Uhr	Fortsetzung Kommunalfinanzen/ Referent: Dr. Stephan Wilhelm
12.00 Uhr	Mittagspause
12.30 Uhr	Das Geld richtig ausgeben – Einstieg in das Vergaberecht / Referenten: Mathias Techen und Dr. Harald Sempf, Falkensee
14.30 bis 15.00 Uhr	Evaluation und Abschlussrunde

Warschau kommunal 2017

Zweiter Besuch der SGK Brandenburg in der polnischen Hauptstadt

Autor Niels Rochlitzer



Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Seminarfahrt im Sejm, dem polnischen Parlament

„Wir wollen ein Volk der guten Nachbarn sein.“ Vor dem Hintergrund der Erfahrungen des 20. Jahrhunderts ist uns als Sozialdemokraten dieser Ausspruch Willy Brandts nicht nur ein Auftrag, sondern vielmehr ein Herzensanliegen. Das gilt in Brandenburg umso mehr, haben hier die guten nachbarschaftlichen Beziehungen zu Polen sogar Verfassungsrang. Gute Nachbarschaft kann man nur in Dialog und Zuwendung pflegen. Aus

diesem Grund hat sich die SGK Brandenburg zum zweiten Mal gemeinsam mit dem Deutsch-Polnischen Gesundheits- und Sozialverband auf die Reise nach Warschau begeben, um bestehende Kontakte zu pflegen und neue Bande zu knüpfen. Die 25-köpfige Gruppe wurde zunächst durch einen polnischen Politikwissenschaftler theoretisch über das politische System des Landes und aktuelle politische Entwicklungen in-

formiert, bevor mit dem Besuch der beiden Parlamentskammern, Sejm und Senat, dem Dialog mit einer Abgeordneten der Opposition und dem Empfang im Rathaus der Landeshauptstadt praktische Feldforschung betrieben wurde. Einen fundierten Einblick in die polnische Tagespolitik gewährten die Gespräche mit Vorstandsmitgliedern der polnischen Linkspartei Razem. Immer wieder wurde dabei von polnischer Seite



Kulinarische Landeskunde

unabhängig vom jeweiligen parteipolitischen Hintergrund sehr nachdrücklich darauf hingewiesen, dass der Blick der deutschen Öffentlichkeit auf die gegenwärtige Regierung unter Führung der Partei Recht und Gerechtigkeit (PiS) verzerrt sei und die Politik der mit absoluter Mehrheit regierenden Konservativen differenziert betrachtet werden müsse, differenzierter als es die europäischen und insbesondere deutschen Medien täten.

Natürlich kamen darüber hinaus Landeskunde, Kultur und Küche dank ausgiebiger und dennoch kurzweiliger Stadtrundfahrt, des (fakultativen) Besuchs im Jüdischen Museum und der gemeinsamen Abendessen nicht zu kurz.

Die SGK wird den begonnenen Dialog mit weiteren Seminaren in Polen fortsetzen.



Empfang bei der Abgeordneten Joanna Augustynowska (seinerzeit Fraktion Nowoczesna, jetzt PO)



Im Gespräch mit Vorstandsmitgliedern der Partei Razem

Fotos (4): N.Rochlitzer/SGK Brandenburg